

- Gemeinderatsvorlage Nr. 94/2020**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 12/2020
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 16/2020

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	01.10.20			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		17.09.20	14.09.20 15.09.20	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Verfasser: K. Flaig Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 460.15	Stichwort Elternbeiträge Kindergärten und Kinderkrippen, Kindergartengebührensatzung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.11.2020 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung

1. Bericht

Gemäß den Kindergartenverträgen der Stadt Schramberg mit den Kirchengemeinden sind die Elternbeiträge jeweils mindestens dem Landesrichtsatz anzupassen, wenn einer besteht. Grundsätzlich streben die Kommunalen Landesverbände und Kirchen in Baden-Württemberg in den Kindergärten eine zwanzigprozentige Kostendeckung durch Elternbeiträge an. In Schramberg sind diese 20 % derzeit noch nicht erreicht.

Bedingt durch die Corona-Pandemie mit sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine gemeinsame Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Vertreter des Gemeindegates, Städtetages und der Kirchen lange nicht möglich. Erst Anfang Juli 2020 erfolgte dann die Mitteilung, dass sich die Gremien darauf verständigt haben, die Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil zu berücksichtigen.

Die Gremien empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 pauschal um 1,9 Prozent.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war.

Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

In der Begründung heißt es, dass diese moderate Erhöhung bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleibt, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu

groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten.

In Anlage 1 sind die derzeitigen Elternbeiträge und die Erhöhungsvorschläge ab November 2020 vergleichend dargestellt. Die Elternbeiträge sind wie gehabt bei allen Gruppenarten nach der Zahl der Kinder in der Familie sozial gestaffelt. Die derzeitige Struktur der Elternbeiträge wurde im Jahr 2009 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen, der Kindergartenträger und der Eltern erarbeitet. Sie hat sich in den letzten Jahren bewährt und bei den Betroffenen Akzeptanz gefunden.

In Anlage 2 liegen die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände bei. Im Krippenbereich liegen die Empfehlungen weiterhin deutlich über den in Schramberg erhobenen und auch künftig vorgesehenen Sätzen.

In Anlage 3 ist das Gebührenaufkommen der städtischen Einrichtungen mit den neuen Gebührensätzen kalkuliert. Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad von 20 % wird trotz Erhöhung nicht zu erreichen sein. Der kalkulierte Kostendeckungsgrad beträgt mit den neuen Sätzen im Jahr 2020 bei durchgehender Auslastung und einem zugrunde gelegten Gebührensatz einer Familie mit 2 Kindern rd. 14,76 % und im Jahr 2021 rd. 15,32 %.

Anlage 4 enthält einen Vorschlag für eine neue Kindergartengebührensatzung. § 3 Nr. 4 und Nr. 7 der Satzung („Geringverdiener-Regelung“) soll gestrichen werden.

Durch das Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes und des Starke-Familien-Gesetzes ergeben sich Änderungen bezüglich der Elternbeiträge. Bei Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, werden in Zukunft die Kindergartengebühren im Rahmen der Jugendhilfe übernommen.

Ziel dieser Gesetze ist es, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt. Unsere bisherige Satzungsregelung für Geringverdiener bei Ganztagesplätzen ist somit nicht mehr notwendig.

Die Reihenfolge der Nummerierung in der Satzung ändert sich entsprechend und an Stelle des bisherigen § 3 Nr. 7 der Satzung soll dafür folgender Absatz eingefügt werden, welcher auch den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände entspricht:

§ 3 Nr. 6 neu:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.*
- b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.*

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

Eine Preisanpassung für das Mittagessen in Höhe von derzeit 3,20 € ist nicht vorgesehen.

Die Beratung der neuen Elternbeiträge hat sowohl in den kommunalen Gremien (VA, GR, OR Waldmössingen und OR Tennenbronn) als auch in den kirchlichen Gremien zu erfolgen. Ziel ist es weiterhin, einheitliche Gebührensätze im Stadtgebiet zu erheben, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung. Über das Ergebnis der Beratungen in den Kirchengemeinden wird in der Sitzung des Gemeinderats berichtet.

Kindergarten

Nr.	Gruppenart	derzeit €	Vorschlag ab 11/2020 €	Erhöhung €
1	Regelgruppe Ü 3			
	Kinder/Familie			
	1	128 €	130 €	2 €
	2	98 €	100 €	2 €
	3	65 €	67 €	2 €
4	22 €	22 €	0 €	

2	Regelgruppe U 3			
	Kinder/Familie			
	1	192 €	195 €	3 €
	2	147 €	150 €	3 €
	3	98 €	101 €	3 €
4	33 €	33 €	0 €	

3	VÖ-Gruppe Ü 3			
	Kinder/Familie			
	1	160 €	163 €	3 €
	2	123 €	125 €	2 €
	3	81 €	84 €	3 €
4	27 €	28 €	1 €	

4	VÖ-Gruppe U 3			
	Kinder/Familie			
	1	240 €	244 €	4 €
	2	184 €	188 €	4 €
	3	122 €	126 €	4 €
4	41 €	42 €	1 €	

5	GT-Gruppe Ü 3 / 8,5 Std. (Kita Oberreute)			
	Kinder/Familie			
	1	227 €	230 €	3 €
	2	174 €	177 €	3 €
	3	115 €	119 €	4 €
4	38 €	39 €	1 €	

6	GT-Gruppe Ü 3 (ab 10 Stunden)			
	Kinder/Familie			
	1	267 €	271 €	4 €
	2	204 €	208 €	4 €
	3	135 €	140 €	5 €
4	45 €	46 €	1 €	

7	GT-Gruppe U 3 (ab 10 Stunden)			
	Kinder/Familie			
	1	400 €	406 €	6 €
	2	306 €	313 €	7 €
	3	203 €	209 €	6 €
4	68 €	69 €	1 €	

8	GT-Gruppe Ü 3 – Geringverdiener			
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	141 €	145 €	4 €
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	192 €	198 €	6 €

9	GT-Gruppe U 3 – Geringverdiener			
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	270 €	278 €	8 €
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	319 €	328 €	9 €

Krippe

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag ab 11/2020	Erhöhung
		€	€	€
10	Krippe - VÖ			
	Kinder/Familie			
	1	320 €	325 €	5 €
	2	245 €	250 €	5 €
	3	163 €	168 €	5 €
	4	54 €	55 €	1 €

11	Krippe - ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)			
	Kinder/Familie			
	1	453 €	460 €	7 €
	2	347 €	354 €	7 €
	3	230 €	237 €	7 €
	4	77 €	78 €	1 €

12	Krippe - GT (ab 10 Stunden)			
	Kinder/Familie			
	1	533 €	542 €	9 €
	2	408 €	417 €	9 €
	3	271 €	279 €	8 €
	4	90 €	92 €	2 €

13	GT – Krippe – Geringverdiener			
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	396 €	408 €	12 €
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	446 €	459 €	13 €

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen

1. Kindergarten

1.1 Regelgruppen:	Der Vorschlag orientiert sich an den Empfehlungen der Kirchen + der Kom. Landesverbände. Für das Kita-Jahr 2020/21 wird eine Steigerungsrate von 1,9 % empfohlen und die entsprechenden Beträge ausgewiesen. Diese wurden nun für das Kita-Jahr 2020/21 deckungsgleich übernommen.
1.2 VÖ-Gruppen:	Es wird vorgeschlagen, die empfohlenen Gebührensätze für Regelgruppen um 25 % zu erhöhen. Dies ist ein Teilausgleich für den höheren Personaleinsatz pro Kind durch kleinere Gruppen. Der Vorschlag entspricht der Empfehlung der Kirchen + der Kom. Landesverbände.
1.3 Ganztagesgruppen:	Berechnungsgrundlage ist der auf eine 10-stündige Öffnung umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz. Berechnungsgrundlage für den Tarif 8,5 Std. (Kita Oberreute) ist ebenfalls der umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz.
1.4 U 3-Kinder in altersgemischten Kindergartengruppen:	Für die Betreuung von unter 3-Jährigen in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Zum teilweisen Ausgleich dieses Einnahmeausfalls für die Träger und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen soll ein 50 % Zuschlag auf die Gebühr erhoben werden. Dieser entfällt ab dem darauffolgenden Monat, in welchem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese seit 2011 bestehende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Kirchen + die Kom. Landesverbände sehen ein Zuschlag von bis zu 100 % als gerechtfertigt an.
1.5 behinderte Kinder in Integrationsgruppen:	Für diese Kinder darf gesetzlich kein Elternbeitrag erhoben werden.
1.6 Ermäßigung für Alleinerziehende:	Wie bisher soll bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder von Alleinerziehenden nur der hälftige Beitrag für alle Kinder erhoben werden.
1.7 Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	Wie bisher sollen die Beiträge für 11 Monate mit Ausnahme des August erhoben werden.

2. Kinderkrippen:

2.1 VÖ-Krippen:	Die landesweiten Beitragsempfehlungen für Krippen erscheinen zu hoch. Daher wurde bisher schon der doppelte VÖ-Beitrag für Kindergärten erhoben. Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz beizubehalten. Grund: Gleiche Kosten und weniger als die Hälfte der Kinder.
2.2 Ganztageskrippen:	Für diese Betreuungsform gibt es keine landesweite Empfehlung. Es wird vorgeschlagen, den doppelten Beitrag für die vergleichbare Ganztagesgruppe im Kindergarten zu erheben. Grund: Auch hier wird in der Gruppe nur die Hälfte der Kinder betreut.
2.3 Ermäßigung für Alleinerziehende + Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	Diese Regelungen werden bei den Krippen wie bei den Kindergärten angewendet.

3. Zeitpunkt für die Erhöhungen:	Die Erhöhung soll ab November 2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.
----------------------------------	---

4. Trägerunabhängige Gebühren	Auch künftig sollen die Gebühren trägerunabhängig in allen Kindergärten und Kinderkrippen im Stadtgebiet erhoben werden. Es sind daher übereinstimmende Beschlüsse sowohl der kirchlichen Gremien der einzelnen Gemeinden als auch der kommunalen Gremien der Stadt erforderlich.
-------------------------------	---

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

2. Beitragssätze für Krippen (VÖ)

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

Gebührenkalkulation anlässlich der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren 2020/21

1. Betriebsausgaben der städtischen Kindergärten und der Kinderkrippen:

Laufende Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr 2018	Ergebnis Rechnungsjahr 2019	Ansatz Rechnungsjahr 2020	Ansatz Rechnungsjahr 2021 (3 % Kostensteigerung)
- Personalaufwendungen	2.418.116,76	2.840.369,79	3.116.000,00	
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige Betriebskosten	300.020,30	579.380,61	597.000,00	
- Bauhofleistungen	13.704,65	18.457,65	20.000,00	
- Abschreibungen (ab 2019 inkl. Gebäude)	109,00	124.817,84	100.000,00	
= Ordentliche Aufwendungen	2.731.950,71	3.563.025,89	3.833.000,00	3.748.000,00

* ohne Miete für
Module ab 2/2021

Laufende Erträge				
+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	44.114,50	60.577,47	50.000,00	
+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und-beiträge	393,55	31.786,49	37.000,00	
+ Elternbeiträge	375.854,44	414.544,00	464.000,00	454.000,00
+ sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Essen)	47.358,50	49.512,67	53.000,00	
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	183.318,24	191.171,83	150.000,00	
+ FAG-Zuweisungen	747.363,66	800.956,88	919.000,00	
+ Interkommunaler Kostenausgleich	20.129,42	22.003,67	15.000,00	
+ sonstige Ordentliche Erträge	37,27	68,79	55,00	
= Ordentliche Erträge	1.418.569,58	1.570.621,80	1.688.055,00	1.678.000,00

Saldo	1.313.381,13	1.992.404,09	2.144.945,00	2.070.000,00
--------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Kostendeckungsgrad Elternbeitrag	13,76%	11,63%	12,11%	12,11%
---	---------------	---------------	---------------	---------------

2. Elternbeitrag 2020 und 2021 bei geplantem Erhöhungsvorschlag:

Kalkulationsgrundlage: maximal aufzunehmende Kinder im Kindergartenjahr 2020/2021 (Familie mit 2 Kindern)

	1/2020 - 10/2020				11/2020 - 12/2020				1/2021 - 12/2021			
	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag	max. Anzahl Plätze	Beitrag	Monate	Gesamt-betrag
Regelgruppen:	15	x 98 €	x 9	= 13.230 €	15	x 100 €	x 2	= 3.000 €	15	x 100 €	x 11	= 16.500 €
VÖ-Gruppen:	224	x 123 €	x 9	= 247.968 €	224	x 125 €	x 2	= 56.000 €	224	x 125 €	x 11	= 308.000 €
GT-Gruppen:	50	x 204 €	x 9	= 91.800 €	50	x 208 €	x 2	= 20.800 €	50	x 208 €	x 11	= 114.400 €
GT-Gruppe 8,5 Std.:	10	x 174 €	x 9	= 15.660 €	10	x 177 €	x 2	= 3.540 €	10	x 177 €	x 11	= 19.470 €
VÖ-Krippe:	10	x 245 €	x 9	= 22.050 €	10	x 250 €	x 2	= 5.000 €	10	x 250 €	x 11	= 27.500 €
GT-Krippe:	15	x 408 €	x 9	= 55.080 €	15	x 417 €	x 2	= 12.510 €	15	x 417 €	x 11	= 68.805 €
GT-Krippe 8,5 Std.:	5	x 347 €	x 9	= 15.615 €	5	x 354 €	x 2	= 3.540 €	5	x 354 €	x 11	= 19.470 €
Summe:	329			461.403 €	329			104.390 €	329			574.145 €

Summe der kalkulierten Elternbeiträge insgesamt:

Summe der ordentlichen Aufwendungen:

Kalkulierter Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge (bei durchgehender Auslastung von 100 %)

2020
565.793 €
3.833.000 €
14,76%

2021
574.145 €
3.748.000 €
15,32%

Die Zielsetzung eines 20 %- Anteils der Elternbeiträge an den Kosten der Kindergärten wird trotz Erhöhung nicht erreicht. Die Erhöhung gleicht die Kostensteigerungen nicht ganz aus.

Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am . Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

§ 2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	130,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	100,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	67,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	22,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	195,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	150,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	101,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	33,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	163,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	125,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	84,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	28,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	244,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	188,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	126,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	42,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	230,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	177,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	119,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	39,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.2 ganztags 10 Std.	
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	271,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	208,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	140,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	46,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
ganztags 10 Std.	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	406,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	313,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	209,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	69,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

~~4. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 3 wie folgt festgesetzt:~~

4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres —	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	141,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	192,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres —	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	270,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	319,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

5. 4. Die Gebühr für <u>Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeit</u> nach § 1	
beträgt für:	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	325,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	250,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	168,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	55,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

6.5 Die Gebühr für <u>Ganztagesgruppen in Kinderkrippen</u> beträgt für:	
6.4 5.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	460,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	354,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	237,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	78,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

6.2 5.2 ganztags 10 Std.	ab 1.11.2020
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	542,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	417,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	279,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	92,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind	

~~7. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 wie folgt festgesetzt:~~

zu versteuerndes Jahreseinkommen	
des Vorvorjahres	ab 1.9.2019
bis 13 599 €	396,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	446,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

Neu:

6. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) *Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.*

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

8. 7. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 3,20 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7-6 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

§ 6 Benutzungsordnung

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juli 2019 außer Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den . Oktober 2020

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin